

**Feststellung der UVP-Pflicht  
nach § 5 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Regionaldezernat Nord, Technischer Umweltschutz, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg, vom 5. September 2022 – Aktenzeichen:  
G40/2022/122

**Kreis Schleswig-Flensburg, Gemeinde Alt Bennebek**

Die Firma BWP Puckholm GmbH & Co. KG, Osterende 23, 24848 Alt Bennebek, beantragt die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage (WKA) vom Typ Enercon E-101 mit einer Nabenhöhe von 99 Metern, einem Rotordurchmesser von 101 Metern und einer Leistung von 3,05 Megawatt in der Gemeinde 24848 Alt Bennebek, Gemarkung Alt Bennebek, Flur 3, Flurstücke 2.

Gegenstand des Genehmigungsantrages ist die Nachrüstung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK).

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, berichtigt 2021 I S. 123), in Verbindung mit (i. V. m.) Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), i. V. m. Nr. 1.6.2 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Gegenstand der überschlägigen Prüfung war, ob der Betrieb der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung und der damit verbundenen nächtlichen Abschaltung der Kennzeichnung eine erhebliche Umwelteinwirkung im Sinne des UVPG darstellt. Es sind

keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, da die Einrichtung einer BNK zu einer Verbesserung der nächtlichen Immissionssituation führt. Die Behörde ist zu der Entscheidung gelangt, dass für dieses Änderungsverfahren eine UVP unterbleiben kann. Im Übrigen liegen der Behörde auch keine Hinweise vor, dass der bisherige Betrieb der WKA eine erhebliche Umwelteinwirkung im Sinne des UVPG verursacht.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.